

rechtlich strittigen Fragen, die Gegenstand der Verfahren vor dem EGMR werden, zunehmend Ähnlichkeiten auf. Europarechtliche Einflüsse zeigen sich z. B. im Bereich des Namensrechts, seit der EuGH verschiedentlich festgestellt hat, dass unzulässige Beschränkungen der Personenfreizügigkeit auch dann vorliegen, wenn der Aufnahmestaat einen in einem anderen Mitgliedsstaat geführten Namen nicht anerkennt⁹¹ oder wenn er es Einwanderern untersagt, einen Namen nach den Vorschriften ihres Heimatlandes zu besitzen⁹². Es zeigt sich daher, dass enge wirtschaftliche und gesellschaftliche Verflechtungen, Migration und eine gemeinsame Wertebasis in der Schweiz und in Europa zu gemeinsamen und vereinheitlichten Regelungen führen. Tendenziell – und das ist auch die Schweizer Erfahrung – geht damit eine Kompetenzverlagerung hin zum Zentrum einher. Da die Mobilität der Menschen Folge engerer wirtschaftlicher Zusammenarbeit ist, scheint das Zusammenwachsen eines Wirtschaftsraums Zusammenarbeit und eine gewisse Rechtsangleichung auch in wirtschaftsfernen Rechtsbereichen, wie dem Familien-, Erb- und Personenrecht nach sich zu ziehen.

Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass die Grenze konkordatsrechtlicher Regelungen durch das Einstimmigkeitsprinzip vorgegeben ist, das für den Abschluss von Vertragsrecht erforderlich ist. In der Schweiz wurde dieses, nach heftigen inneren Auseinandersetzungen, die im Sonderbundkrieg von 1847 gipfelten, durch die Bundesverfassung 1848 überwunden. Diese liess Mehrheitsentscheide für bundesrechtliche Regelungen, aber auch für die Novellierung der Verfassung selbst, zu. Das Einstimmigkeitsprinzip begrenzt auch die europäische Integration. Die schweizer Integrationsgeschichte könnte wohl zeigen, wie vorsichtig der Übergang von der Einstimmigkeit zu Mehrheitsentscheidungen zu unternehmen ist, wenn die Gemeinschaft nicht übermässig belastet werden soll.

91 Vgl. z. B., besonders eindrücklich, das Urteil des EuGH vom 11. Oktober 2008, Grunkin and Paul, Rs. C-353/06 bezüglich des Namens eines in Dänemark aufgewachsenen Deutschen.

92 Z. B. Urteil EuGH vom 2. Oktober 2003, Garcia Avello g. Belgien, Rs. C-148/02.